

## Richtzahlliste für die Ermittlung notwendiger Stellplätze für Kfz sowie Fahrradabstellplätze

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze Kfz	Anzahl der Stellplätze für Fahrräder
<b>1</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	1 Stellplatz je Wohneinheit	kein Nachweis erforderlich
1.2	Wohnungen in Gebäuden ab der Gebäudeklassen 3	1 Stellplatz je Wohnung <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i>	1,5 Stellplätze je Wohnung
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze;  - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i>  - <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Stellplatz je 2 Betten;  <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.4	Studierendenwohnheime	1 Stellplatz je 10 Betten; mindestens 2 Stellplätze  - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i>  - <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze;  <i>davon 10% Besucheranteil</i>
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> NF  - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i>  - <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Stellplatz je 30m <sup>2</sup> NF  <i>davon 10% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze Kfz	Anzahl der Stellplätze für Fahrräder
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)	1 Stellplatz je 80 m <sup>2</sup> NF oder je drei Beschäftigte, - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i> - <i>davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen</i>	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> NF  <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2.3	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, o.ä.)	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 3 Stellplätze - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i> - <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> NF  <i>davon 75% Besucheranteil</i>
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
<p>Verkaufsstätten &gt; 2 000 m<sup>2</sup>:</p> <p>Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m<sup>2</sup> haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3 Prozent – für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent – der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.</p> <hr/> <p>Verkaufsnutzfläche (VKNF):</p> <p>Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.</p> <hr/> <p>Für unter 3 aufgelistete Nutzungen, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 300 m<sup>2</sup> unterschreiten und diese gleichzeitig in Zone 1 liegen, entfällt die Nachweispflicht für Abstellplätze für Fahrräder.</p>			
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> VKNF, jedoch mindestens 2 Stellplätze - <i>davon 75% Besucheranteil</i>	2 Stellplätze je Laden  <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> VKNF - <i>davon 75% Besucheranteil</i>	2 Stellplätze je Laden  <i>davon 75% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze Kfz	Anzahl der Stellplätze für Fahrräder
3.3	Geschäftshäuser innerhalb von Kerngebieten und Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> VKNF - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i> - <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> VKNF <i>davon 75% Besucheranteil</i>
<b>4 Versammlungsstätten</b>			
Für Versammlungsstätten  - mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und  - im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 7 der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B: Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i> - <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (zum Beispiel Lichtspieltheater, Discotheken, Schulaulen, Vortragssäle) nach Anzahl der zulässigen Besucher	1 Stellplatz je 10 Besucher - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i> - <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stellplatz je 20 Besucher
4.3	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stellplatz je 30 Plätze - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i> - <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stellplatz je 30 Plätze <i>davon 50% Besucheranteil</i>
<b>5 Sportstätten</b>			
Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen			

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze Kfz	Anzahl der Stellplätze für Fahrräder
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche; 1 Stellplatz je 20 Besucherplätze - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: <i>mindestens 2 Stellplätze</i>	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> Sportfläche; 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
5.2	Turn- und Sporthallen, Sportschulen	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Sportfläche; 1 Stellplatz je 20 Besucherplätze - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: <i>mindestens 2 Stellplätze</i>	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche; 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche; - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, <i>mindestens 2 Stellplätze</i>	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder oder Saunananlagen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen; 1 Stellplatz je 20 Besucherplätze - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: <i>mindestens 2 Stellplätze</i>	1 Stellplatz je 20 Kleiderablagen
5.5	Tennisanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld; <i>zusätzlich 1 St/20 Besucherplätze</i> - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: <i>mindestens 1 Stellplatz</i>	2 Stellplätze je Spielfeld
5.6	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Sportfläche; - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: <i>mindestens 1 Stellplatz</i>	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn; - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: <i>mindestens 1 Stellplatz</i>	4 Stellplätze je Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: <i>mindestens 1 Stellplatz</i>	1 Stellplatz je 4 Boote

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze Kfz	Anzahl der Stellplätze für Fahrräder
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 8 Sitzplätze - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stellplatz - davon 75 % Besucheranteil	1 Stellplatz je 4 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Sitzplätze, - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz - davon 75 % Besucheranteil	1 Stellplatz je 4 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Gastzimmer, - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz - davon 75% Besucheranteil	1 Stellplatz je 20 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten, - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz - davon 75 % Besucheranteil	1 Stellplatz je 20 Betten
Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze Kfz	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen</b>		
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Universitätsklinika, Maximalversorger, Privatkliniken)	1 Stellplatz je 4 Betten, - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz - davon 60% Besucheranteil	1 Stellplatz je 15 Betten

7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten, davon - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i> - davon 60% Besucheranteil	1 Stellplatz je 15 Betten
7.3	Sanatorien, Anlagen für langfristig Erkrankte	1 Stellplatz je 4 Betten, - <i>davon 25 % Besucheranteil</i>	1 Stellplatz je 15 Betten
7.4	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes), Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stellplatz je 10 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze, - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i> - davon 75% Besucheranteil	
7.5	Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten, Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege (§ 36 WTG NRW)	1 Stellplatz je 10 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze, - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stellplatz</i> - <i>Davon 50% Besucheranteil</i>	-
<b>Nr.</b>	<b>Nutzungsart</b>	<b>Anzahl der notwendigen Stellplätze Kfz</b>	<b>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder</b>
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen</b>		
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler	1 Stellplatz je 15 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je 25 Schüler	1 Stellplatz je 5 Schüler
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre; - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stellplatz</i>	1 Stellplatz je 10 Schüler

8.4	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 Stellplatz je 15 Schüler	1 Stellplatz je 10 Schüler
8.5	Veranstaltungsflächen in Schulen (zum Beispiel Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen	1 Stellplatz je 5 Besucher; - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stellplatz</i>	1 Stellplatz je 15 Besucher
<b>8.6</b>	<b>Hochschulen inklusive ihrer Forschungsbereiche</b>		
8.6.1	mit Semester-Ticket	1 Stellplatz je 10 Studierende; - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i>	1 Stellplatz je 6 Studierende
8.6.2	ohne Semester-Ticket	1 Stellplatz je 5 Studierende; - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i>	1 Stellplatz je 2 Studierende
8.7	Kindertageseinrichtungen	1 Stellplatz je 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 Stellplatz je 20 Kinder
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
<p>Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.</p> <hr/> <p>Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.</p>			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m <sup>2</sup> NF oder je drei Beschäftigte	1 Stellplatz je 10 Beschäftigte
9.2	Handwerksbetriebe mit eigenem Fuhrpark	1 Stellplatz je Fahrzeug; <i>davon müssen nicht alle zwingend am Objekt sein</i>	1 Stellplatz je 10 Beschäftigte
9.3	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> NF oder je drei Beschäftigte	mindestens 2 Stellplätze

9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 Stellplätze je Wartungsstand, - davon 90 % Besucheranteil	mindestens 3 Stellplätze
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 Stellplätze je Pflegeplatz, - davon 90 % Besucheranteil	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> VKNF
9.6	Kfz-Waschstraße/ -waschplatz	3 Stellplätze je Waschstraße bzw. Waschplatz	-
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 3 Parzellen; - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stellplatz	1 Stellplatz je 30 Parzellen
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2 000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze; - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stellplatz	mindestens 5 Stellplätze
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze, - davon 90 % Besucheranteil	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 Stellplätze
10.4	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> NF, mindestens jedoch 3 Stellplätze, - davon 90 % Besucheranteil	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 5 Stellplätze
10.5	Fahrschule und Taxibetriebe	1 Stellplatz je Fahrzeug; davon müssen nicht alle am Objekt sein.	1 Stellplatz je 5 Fahrzeuge